

BEGRÜNDUNG
MIT
UMWELTBERICHT

ZUR
4. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG
DES MARKTES NANDLSTADT
LANDKREIS FREISING



Überblick:

Fläche: 34,31 km²
Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne: Landratsamt Freising

1. Vorbemerkung

a) Als vorbereitender Bauleitplan hat der Flächennutzungsplan die Aufgabe, die bauliche und sonstige Entwicklung einer Kommune vorzubereiten und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den vorhersehbaren Bedürfnissen der Kommune darzustellen. Er bündelt die gemeindlichen Zielvorstellungen, die sich in Ansprüchen an die Nutzung von Grund und Boden niederschlagen und hat damit eine weit über die bloße Steuerung der Bebauung hinausgehende Bedeutung. Die Marktgemeinde Nandlstadt besitzt einen vom Landratsamt Freising mit Bescheid vom 11.04.2019 genehmigten Flächennutzungsplan, der in einer 4. Änderung gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.30 „Kitzberger Feld II“ geändert wird. Die Bereiche des Planungsgebietes sind im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und als Gewerbefläche dargestellt.

b) Anlass zur Änderung der Planung

Der ländliche Raum im Umland von München hat als Wohn- und Gewerbestandort in den vergangenen Jahren durch den Siedlungsdruck im großen Verdichtungsraum München stetig an Bedeutung gewonnen. So soll gerade im ländlichen Raum nicht nur ein Angebot an ausreichenden, gewerblichen Siedlungsflächen für ansiedlungswillige Gewerbetreibende dafür Rechnung tragen, dass mit der Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze eine nachhaltige Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Raumentwicklung erreicht wird, sondern auch die Standortsicherung und die Möglichkeit zur Betriebserweiterung für bestehende ortsansässige Unternehmen gewährleistet werden.

Der Markt Nandlstadt ist sehr bestrebt, die Lebens- und Arbeitsbedingungen u. a. durch die Schaffung bzw. Sicherung gewerblicher Arbeitsplätze langfristig strukturell zu verbessern. Es soll Betrieben die Möglichkeit geboten werden, sich anzusiedeln und somit Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen. Mit diesem Bestreben möchte der Markt Nandlstadt zugleich den verbindlich festgesetzten Zielen der Raum- und Landesplanung zur Sicherung einer nachhaltigen gewerblichen Wirtschaft und Dienstleistung Rechnung tragen.

Im Geltungsbereich sollen für drei Gewerbegebiete die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Die Gewerbefläche im Norden des Geltungsbereiches wird inkl. Verkehrsführung angepasst. Es entsteht eine neue Gewerbefläche im Osten des Geltungsbereiches.

Die bereits vorhandene Fläche für Gewerbe im Nordwesten des Geltungsbereiches wird umgelegt auf die neue Gewerbefläche im Süden des Geltungsbereiches.

Diese Umlegung ist aufgrund von gegenläufigen Eigentümerinteressen notwendig, weil die geplante bauliche Nutzung eines Gewerbegebietes faktisch nicht umgesetzt werden kann.

Der Bereich des zuvor geplanten Gewerbegebietes wird wieder zur Fläche für Landwirtschaft umgewandelt. Diese Umwandlung schafft neben der Umsetzung der Interessen der Eigentümer ein ausgewogenes Verhältnis der Flächen für Landwirtschaft und Gewerbe.

Zudem ist es Aufgabe der Grundzentren, die Mitversorgung von benachbarten Gemeinden zu gewährleisten. Im Fall der Marktgemeinde Nandlstadt ist dies gemäß RP München die Gemeinde Hörgertshausen. Gemeinsam verfügen beide Gemeinden derzeit über etwa 8.000 Einwohner. Durch die Ausweisung neuer Wohngebietsflächen im Markt Nandlstadt (Nandlstadt Nordwest II, Nandlstadt Moosburger Straße, Korbinianstraße, mehrere Einbeziehungssatzungen) in den letzten Jahren und weiteren, derzeit in Planung bzw. Aufstellung befindlichen Bauleitplanungen, ist mit einem weiterhin deutlichen Ansteigen der Bevölkerungszahl in der nahen Zukunft zu rechnen. Dadurch kann auch eine steigende Nachfrage der Bevölkerung bei der Nahversorgung erwartet werden, für die der Markt Nandlstadt als Grundzentrum eine angemessene Versorgung zu gewährleisten hat (LEP 2.1.6 Abs. 2 (G)).

Der Markt Nandlstadt ist daher bestrebt seiner wachsenden Bevölkerung eine verbesserte Nahversorgung zu ermöglichen.

Hierfür wird die Fläche Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel mit Gastronomie“ geschaffen.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung wurde notwendig, um dieses Gebiet den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

c) Lage und Größe des Plangebiets

Der Markt Nandlstadt liegt im Norden des oberbayerischen Landkreises Freising. Er liegt im Dreieck zwischen den Städten Freising (20 km), Moosburg (16 km) und Mainburg (15 km).

Der Geltungsbereich selbst liegt im Süden des Marktes Nandlstadt. Hier situiert es sich zwischen der Kreisstraße FS32 nach Gründl im Norden des Geltungsbereiches und nördlich gelegenen Kreisstraße FS18 nach Aiglsdorf.

Im Süden wird der Geltungsbereich von der Verbindungsstraße zum Ortsteil Figlsdorf begrenzt. Im Osten und Westen von Flächen für die Landwirtschaft umrandet.

Die Größe des gesamten Geltungsbereiches beträgt ca. 17,95 ha.

Die Größe der Flächen, die umgewandelt werden, beträgt ca. 12,05 ha.

d) Inhalt der Änderung

Die Änderung umfasst 4 Bereiche.

Der Änderungsbereich im Nordosten ist im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

Die 4. Flächennutzungsplanänderung stellt zukünftig in diesem Änderungsbereich ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel mit Gastronomie“ dar, so dass der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 30 „Kitzberger Feld II“ gemäß dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Der Bereich im Norden des Geltungsbereiches ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Gewerbegebiet dargestellt. Die Anpassungen hier beziehen sich auf die neuen Einteilungen der Flächen für Straßen, Grünumrandung und Gewerbefläche.

Die vorgesehene Fläche für Gewerbe im Nordwesten des Geltungsbereiches wird umgelegt auf ein neues Gewerbegebiet im Süden und ein neues Gewerbegebiet im Osten des Geltungsbereiches.

Die ehemalige Fläche für Gewerbe, Eingrünung, Verkehrsfläche und öffentliche Grünfläche (Nr. 2, 2a, 2b, 2c, insgesamt 4,48ha) wird als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

Das neue, umgelegte Gewerbegebiet (inkl. einem Sondergebiet Einkaufen, Eingrünung) wird auf eine Fläche im Süden und auf eine Fläche im Osten des Geltungsbereiches (Nr. 1, 3, 4, insgesamt 4,99ha), die zuvor als Flächen für Landwirtschaft vorgesehenen waren, angesiedelt.

2. Aufbau der Änderung

Die Flächen sind im Einzelnen:

- Nr. 1: Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Gewerbegebiet (GE)
- Nr. 1a: Umfang und Größe des Gewerbegebietes geändert
- Nr. 2: Umwandlung Gewerbegebiet (GE) in Fläche für Landwirtschaft
- Nr. 2a: Umwandlung Eingrünung in Fläche für Landwirtschaft
- Nr. 2b: Umwandlung Verkehrsfläche in Fläche für Landwirtschaft
- Nr. 2c: Umwandlung öffentlicher Grünfläche in Fläche für Landwirtschaft
- Nr. 3: Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Sondergebiet Einzelhandel (SO EZ)
- Nr. 4: Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine sonstige Grünfläche (Eingrünung)

Flächenzusammenstellung der Flächennutzungsplanänderung:

Nr. 1:	Gewerbegebiet (GE)	2,97 ha
Nr. 1a:	Gewerbegebiet (GE) inkl. Eingrünung und Verkehrsfläche	2,58 ha
Nr. 2:	Fläche für Landwirtschaft	2,48 ha
Nr. 2a:	Fläche für Landwirtschaft	0,99 ha
Nr. 2b:	Fläche für Landwirtschaft	0,71 ha
Nr. 2c:	Fläche für Landwirtschaft	0,30 ha

Nr. 3:	Sondergebiet Einzelhandel	1,16 ha
Nr. 4:	Sonstige Grünfläche	0,86 ha

Gesamter Bereich der Änderung, Gegenstand des Verfahrens ca. 12,05 ha

3. Öffentliche Belange

a) Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung auf der Ebene der Region sind im Regionalplan München (14) formuliert und im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP Bayern 2013), Teilfortschreibung gültig seit 1.06.2023, konkretisiert. Die für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung maßgeblichen raumwirksamen öffentlichen Investitionen sind im entsprechenden Teil des Landesentwicklungsprogramms regionsweise dargestellt. Der Regionalplan ist ein langfristiges Entwicklungskonzept, dessen Ziele und Grundsätze für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich und für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe sind. Die künftige Entwicklung der Region München soll unter dem Grundsatz der Nachhaltigkeit erfolgen, d.h. dass die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und auch für nachfolgende Generationen gesichert werden.

b) Verkehrslage

Die verkehrstechnische Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt über die Kreisstraße FS32 nach Gründl im Norden des Geltungsbereiches oder über die nördlich gelegenen Kreisstraße FS18 nach Aiglsdorf.

Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Verbindungsstraße zum Ortsteil Figlsdorf angebunden.

c) Wasserwirtschaft

Die Wasserversorgung ist durch öffentliche Wasserversorgungsanlagen sichergestellt. Die Abwasserbeseitigung wird über die öffentliche Entwässerungsanlage sichergestellt.

d) Schallschutz

Schallimmissionsschutz (Gewerbe):

Zur Untersuchung der Vereinbarkeit des FNP mit den Rechtsvorschriften des Schallimmissionsschutzes (§ 6 (2) BauGB) wurde durch das Büro BL-Consult Piening GmbH, 85238 Petershausen, die schalltechnische Begutachtung 23-008-02 vom 17.10.2023 erstellt. Diese kommt zu folgenden Ergebnissen:

Im bestehenden Gewerbegebiet "Kitzberger Feld" (incl. 1. und 2. Änderung) wurden Begrenzungen der gewerblichen Schallemissionen in Form von flächenbezogenen Schalleistungspegeln (DIN 18005) sowie von Emissionskontingenten (DIN 45691) in Höhe von jeweils 65 / 50 dB(A)/m² Grundstücksfläche festgesetzt. Durch typisierende

Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass diese Vorgaben von den bereits bestehenden Betrieben nicht überschritten werden. Die Zahlenwerte wären der Höhe nach auch für ein Industriegebiet noch geeignet.

Für die im Flächennutzungsplan (FNP) neu dargestellten Flächen

- Sonder- und Gewerbegebiet im Osten;
- Gewerbegebiet im Süden des bestehenden Bebauungsplans

werden Emissionskontingente mit für Gewerbegebiete üblichen Zahlenwerten von $L_{EK} = 60 / 45$ dB vorgeschlagen.

Die schutzbedürftige Wohnnachbarschaft wird durch folgende Immissionsorte repräsentiert:

Imm.ort	Adresse	Flur-Nr.	Schutzbedürftigkeit
IO01	(noch unbebaut); Südgrenze des WA (FNP; B 80.05)	325	WA lt. FNP
IO02	Ludwig-Thoma-Str. 30	932/62	WA
IO03	Gründl 19	815/2	Außenbereich (MD)
IO04	Kitzberg 6 1/2	285/1	Außenbereich (MD)

Die Berechnung der Schallausbreitung nach DIN 45691 ergab, dass - bei Ansatz der o.g. Emissionskontingente - an diesen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden.

Es verbleiben Sicherheiten, die für richtungsabhängige Zusatzkontingente in den Bebauungsplänen genutzt werden können. Diese können in begründeten Fällen zusätzlich erteilt werden.

Die Prüfung der Einhaltung der Lärmschutzanforderungen erfolgt üblicherweise nach Abstimmung mit der Bauaufsichtsbehörde.

Für das Sondergebiet ist absehbar, dass es mehrere unterschiedliche Märkte, jedoch nur einen gemeinsamen Pkw-Parkplatz für die Kunden aufweisen wird. Eine Abgrenzung und Zuordnung von Flächen für jeden Markt ist damit nicht möglich. Die Prüfung der Einhaltung der Lärmschutzanforderungen kann nur für alle Märkte und ihre Anlagen gemeinsam erfolgen.

Hingewiesen wird auf die Rechtsprechung, der zufolge (zumindest im Beispielfall des Urteils) eine Festsetzung ungleich hoher Zahlenwerte für L_{EK} zur Gliederung eines Gebiets wie auch die Freistellung von Parzellen von Emissionskontingenten erforderlich seien. Der Umgang mit dieser Lage wird in den Bebauungsplanverfahren jeweils zu erwägen sein.

4. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Gemäß den Daten des Bayern-Atlas befindet sich im Änderungsgebiet selbst kein eingetragenes Bodendenkmal. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

5. Natur- und Landschaft

a) Lage, Nutzung und sonstige Vorgaben

Das zu ändernde Plangebiet liegt mind. ca. 300 m südlich vom Ortsrand Nandlstadt entfernt an einen flachen, nordexponierten Hang.

Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Nur ein kleiner Teil im Süden und Westen stellt eine Wiese dar. Auf den künftig zu bebauenden Flächen befinden sich keine Gehölzbestände. Entlang der FS 32 stöckelt eine Berg-Ahorn-Allee. Ein Naturdenkmal mit zwei Linden befindet sich ebenfalls außerhalb der Planungsfläche.

Entlang der Straßen sind Altgrasbestände angesiedelt. Westlich des geplanten Sondergebietes verläuft entlang der Straße ein trockener Graben, an dem sich zum Teil Hochstaudenflur befindet. Hier kommen kleinflächig Mädesüß, Schilfrohr, Reitgras, Brennessel und Pfefferminze vor.

Östlich, südlich und westlich angrenzend befinden sich ebenfalls landwirtschaftliche Flächen.

Naturräumliche Grundlagen

Naturräumlich gesehen befindet sich das Gelände im Donau-Isar-Hügelland.

Boden und Geologie

Als Bodenart ist im Untersuchungsgebiet mit lehmigen Sand, sowie sandiger bis schluffiger Lehm zu rechnen. Als Bodentyp kommt hier überwiegend Braunerde aus Lößlehm vor.

Nach der geologischen Karte von Bayern im Maßstab 1 : 25 000 ist das Planungsgebiet im Tertiär / Miozän entstanden. Der Standort weist Ton, Schluff, Mergel, Sand, auch Kies alpenrandnah als Festgestein der oberen Süßwassermolasse ungegliedert auf.

Klima

Bei der Planungsfläche handelt es sich aufgrund der Ortsrand- und Hanglage um einen Kaltluftsammlbereich. Die Hauptwindrichtung ist West-Ost, der Niederschlag beträgt etwa 795 mm mm/Jahr.

Potentiell natürliche Vegetation

Die Potentielle natürliche Vegetation wäre ein Reiner Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum typicum) der Südbayernrasse.

Regionalplan München

Gemäß Regionalplan München liegt die Fläche teilweise im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Bayerische Biotopkartierung:

Innerhalb der Fläche befindet sich kein Biotop. Umliegend liegen die Biotope

B 80.08 und 80.07. Es handelt sich um Hecken, Gebüsche und Feldgehölze.

b) Geplante Änderungen

Fläche 1

Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker) in eine Gewerbegebietsfläche. Damit gehen großflächig landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. (2,97 ha)

Fläche 1a

Hier wurde nur die Abgrenzung innerhalb eines bereits im FNP als Gewerbegebiet ausgewiesener Bereich abgeändert. (2,58 ha)

Fläche 2

Rück-Umwandlung einer ehemals ausgewiesenen Gewerbegebietsfläche in eine Fläche für die Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Nutzung kann weitergeführt werden, ursprünglich geplante Versiegelungen des Bodens für ein Gewerbegebiet fallen weg. Somit bleibt der Boden- und der Naturhaushalt im jetzigen Stand erhalten. (2,48 ha)

Fläche 2a

Eine mit der ursprünglichen Gewerbegebietsausweisung einhergehenden Grünflächenausweisung zur Eingrünung wird wieder als Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bleibt somit erhalten. (0,99 ha)

Fläche 2b

Eine mit der Gewerbegebietsausweisung einhergehenden Ausweisung für den Verkehr wird zurückgenommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. (0,71 ha)

Fläche 2c

Eine ursprünglich ausgewiesene öffentliche Grünfläche wird wieder als Fläche für die Landwirtschaft zurückgenommen. Die derzeitige Nutzung bleibt damit erhalten. (0,30 ha)

Fläche 3

Umwandlung einer Ackerfläche in ein Sondergebiet „Einzelhandel“, dies ist mit einem Wegfall von landwirtschaftlicher Produktionsfläche und einer fast vollständigen Versiegelung der Fläche verbunden. (1,16 ha)

Fläche 4

Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft (Acker) in eine sonstige Grünfläche. Hier fallen geringfügige Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung weg. (0,86 ha)

c) Artenschutz

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP):

Durch die Nutzung als Gewerbefläche, damit einhergehend fast vollständige Versiegelung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen könnten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden, die nach nationalen und europäischen Vorgaben gesetzlich geschützt sind.

Da eine Auswertung naturschutzfachlicher Grundlagen das Vorkommen besonders geschützter Arten v.a. im faunistischen Bereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, ist eine zusätzliche Untersuchung aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Abwägungsfehlern notwendig. Aus diesem Grunde wurde eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)“ anhand von Begehungen zur Beurteilung des Potenzials und zur Auswertung von Datengrundlagen durchgeführt.

Siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Anhang.

d) Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft

Die weitere Ausweisung des Gewerbegebiets bringt einen Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche mit sich.

Es gehen Flächen für die Nahrungsmittelproduktion verloren, gleichzeitig werden durch die Versiegelung verbundene Funktionen für den Boden- und Naturhaushalt beeinträchtigt:

- Verhinderung der Aufnahme und Versickerung von Niederschlagswasser, damit
- Verminderung von Grundwasserneubildung,
- Zerstörung von belebter Bodenschicht mit temporären und dauerhaften Lebensräumen für Bodenorganismen.

Es sind auch Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt aufgrund der Größe der Fläche gegeben (siehe saP).

e) Veränderung des Landschaftsbildes

Es gehen bisher weitere freie Landschaftsbereiche verloren und der Blick in die freie Landschaft wird durch die geplanten hohen Gebäudekörper sehr stark beeinträchtigt.

f) Alternative Planungsmöglichkeiten

Es stehen derzeit keine anderen Planungsstandorte und Möglichkeiten zur Verfügung. Eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes ist naheliegend. Wohngebiete sind nicht betroffen.

6. Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes

Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch bauliche Entwicklungen zu kompensieren. Sie wird auf Grundlage der Planungshilfe für die Landschaftsplanung vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz durchgeführt.

Da es sich bei der 4. Flächennutzungsplanänderung nicht nur um eine Neuausweisung von Gewerbe- und Sondergebietsflächen handelt, sondern auch um die Rücknahme von Flächen bereits ausgewiesener Gewerbeflächen zu Flächen für die Landwirtschaft, wurde hierzu folgende Bilanzierung durchgeführt.

Ausweisung neuer Gewerbegebiets- und Sondergebietsflächen:

Fläche 1

Umwandlung in Gewerbegebietsflächen (2,97 ha)

Fläche 3

Umwandlung in ein Sondergebiet Einzelhandel (1,16 ha)

Fläche 4

Umwandlung in eine sonstige Grünfläche (0,86 ha)

Summe: 4,99 ha

Rückumwandlung von Gewerbeflächen in Flächen für die Landwirtschaft:

Fläche 1a

Keine Umwandlung, nur kleinflächige Änderung des Geltungsbereichs

Fläche 2

Rück-Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft. (2,48 ha)

Fläche 2a

Rück-Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft. (0,99 ha)

Fläche 2b

Rück-Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft. (0,71 ha)

Fläche 2c

Rück-Umwandlung in eine Fläche für die Landwirtschaft. (0,30 ha)

Summe: 4,48 ha

= insgesamt nach Bilanzierung zu verrechnende Fläche. = 0,51 ha

Diese Berechnung gilt nur auf Ebene der Flächennutzungsplanung für das Gesamtgebiet.

Auf Ebene nachfolgender Bauleitplanungen sind alle Flächen gesondert zu berechnen und jeweils entsprechend auszugleichen.

Berechnung der Ausgleichsfläche

geplante Nutzung:	Gewerbegebiet, Sondergebiet
Flurnummern:	
Größe:	nach Bilanzierung der Rücknahme ausgewiesener Gewerbegebiete in Flächen für die Landwirtschaft gegenüber Neuausweisung = ca. 0,51 ha zusätzliche Eingriffsfläche auf Ebene der Flächennutzungsplanung für das Gesamtgebiet
erwartete Grundflächenzahl:	0,8 = Typ A, hoher Versiegelungsgrad
Bedeutung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes:	Geringe Bedeutung, da intensiv genutzte Ackerflächen, hier jedoch obere Wertigkeit
Begründung:	Die Planungsflächen stellen derzeit überwiegend eine intensiv genutzte Ackerfläche dar. Kleine Flächen werden als Fettwiese genutzt. Die Schutzgüter Boden, Wasser und Kleinklima sind durch die massive großflächige Versiegelung stark betroffen. Das Landschaftsbild wird zusätzlich stark belastet, da ein bisher freier Landschaftsbereich verloren geht. Die Tier- und Pflanzenwelt wird mäßig belastet
Erwarteter Kompensationsfaktor:	0,5 bis 0,6
Erwarteter Kompensationsbedarf auf Flächennutzungsplanebene:	Nach Bilanzierung für das Gesamtgebiet der FNP-Änd. ca. 0,3 bis 0,7 ha. Diese Berechnung gilt nur auf Ebene dieser Flächennutzungsplanänderung. Auf Bebauungsplanebene sind die Flächen gesondert zu berechnen und entsprechend auszugleichen.
Empfohlenes Kompensationsmodell:	Ausgleich auf Flurnummer 364, Gemarkung Nandlstadt (0,3 ha) auf Flurnummer 340, Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing, Landkreis Regensburg (0,4 ha)
Empfehlung für die Kompensation:	Aufwertung intensiv genutzter Acker- und Wiesenflächen in Streuobstwiesen auf extensiv genutztem artenreichem Grünland

7. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1. Ziele und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Lage des Planungsgebietes

Der Bereich der 4. Flächennutzungsplanänderung liegt im Süden des Gemeindegebietes von Nandlstadt und befindet sich zum Teil innerhalb des ausgewiesenen Gewerbegebietes Kitzberger Feld und im östlichen und südlichen Anschluß daran. Die Erschließung erfolgt über die FS 32 im Norden und der FS 2070, die das Gewerbegebiet Kitzberger Feld von Nord nach Süd teilt.

Die Flächen werden derzeit überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Zwei Wiesenflächen befinden sich im Süden und Westen des Geltungsbereiches.

Östlich, südlich und westlich angrenzend befinden sich ebenfalls nur Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden.

Art und Umfang des Vorhabens und Festsetzungen

Der Umgriff der Änderung hat eine Größe von ca. 12,05 ha. Die Flächen sollen in mehrere Gewerbeflächen und ein Sondergebiet ausgewiesen werden und dafür bereits ausgewiesene Gewerbegebietsflächen in Flächen für die Landwirtschaft zurückgenommen werden.

Nr. 1:	Gewerbegebiet (GE)	2,97 ha
Nr. 1a:	Gewerbegebiet (GE) inkl. Eingrünung und Verkehrsfläche	2,58 ha
Nr. 2:	Fläche für Landwirtschaft	2,48 ha
Nr. 2a:	Fläche für Landwirtschaft	0,99 ha
Nr. 2b:	Fläche für Landwirtschaft	0,71 ha
Nr. 2c:	Fläche für Landwirtschaft	0,30 ha
Nr. 3:	Sondergebiet Einzelhandel	1,16 ha
Nr. 4:	Sonstige Grünfläche	0,86 ha

Gesamter Bereich der Änderung, Gegenstand des Verfahrens 12,05 ha

1.2. Ziele des Umweltschutzes aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Für das anstehende Änderungsverfahren ist neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen und den Wassergesetzen, die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB (i.d.F. v. 03.11.2017) i.V.m. § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes v. 19.11.2021 anzuwenden.

Im Rahmen der Eingriffsregelung werden erforderliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt. Bezogen auf die neu entstehenden Immissionen wird das Bundesimmissionsschutzgesetz mit den entsprechenden Verordnungen berücksichtigt.

2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Beeinträchtigungen der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen:

2.1.1 Schutzgut Mensch

Eine gewisse Lärmbelästigung ist durch die FS 32 und FS 2070 und dem bereits vorhandenem Gewerbegebiet bereits jetzt gegeben und wird aufgrund der Ansiedelung von neuen Verbrauchermärkten und Gewerbebetrieben weiter steigen. Dadurch ist anlage- und betriebsbedingt von mehr Kfz-Verkehr und dadurch mehr Lärm- und Schadstoffbelastung auszugehen. Auch während der Bauphase ist mit zusätzlichem Lärm zu rechnen

Anlagebedingte Auswirkungen:

Es sind nur wenige Menschen davon betroffen, da sich in unmittelbarer Nähe kein Wohngebiet befindet. Das nächste Wohngebiet liegt ca. 300 m entfernt. Die entlang der Zufahrtsstraßen lebenden Menschen werden jedoch durch zunehmenden Verkehr weiter belastet.

Im angrenzenden bestehenden Gewerbegebiet sind zum einen die Arbeitnehmer in den vorhandenen Gewerbebetrieben und einige wenige in den Betriebswohnungen des angrenzenden Gewerbegebiets wohnende Personen betroffen.

Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase ist mit erhöhtem Baulärm für einige Menschen zu rechnen. Baustellenfahrzeuge innerhalb des Baugebietes sowie An- und Abfahrten werden für eine Zunahme des Verkehrslärms und der Luftschadstoffe auf den Zufahrtsstraßen sorgen.

Erholungsfunktion:

Der Rad- und Fußweg von Nandlstadt in Richtung Gewerbe- und Sondergebiet führend und entlang der FS 32 weitergehend und auch der Weg entlang des früheren Bahndammes wird von vielen Erholungssuchenden genutzt. Durch die Zunahme des Verkehrs sind hier die Spaziergänger stark betroffen.

Der Erholungswert der Planungsfläche selbst ist für die ansässige Wohnbevölkerung nicht von großer Bedeutung, da es sich nur um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen inmitten von zwei Zufahrtsstraßen handelt. Es sind nur wenig landschaftliche Reize gegeben, so dass diese Flächen über keine Erholungseignung verfügen und somit für die Naherholung der erholungssuchenden Bevölkerung keine Rolle spielen.

Allerdings wird der Übergang zur freien Landschaft hier durch großflächige Bebauung weiter beeinträchtigt und somit die Wahrnehmung auf ein offenes, weitläufiges Landschaftsbild weiter gestört.

Die Auswirkungen für den Menschen bezüglich Lärms und Luftschadstoffe und Erholungsfunktion des Fußweges werden durch die gewerbliche Nutzung und dadurch zunehmenden Verkehr von mittlerer Erheblichkeit sein.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu

schützen. Ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die Flächen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen wenig erkennbaren Lebensraum für die Tierwelt auf. Durch spezielle Vermeidungsmaßnahmen ist der Bestand vor Gefährdungen gem. § 44 Abs. 1 zu schützen. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) aufgeführt.

Auch die Bodenversiegelung durch Überbauung ist bereits als Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. v. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu werten, da den Bodenlebewesen der Lebensraum entzogen wird. Störungseffekte können auch an den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch Licht- und Lärmefekte der neu entstehenden Bebauung entstehen.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist nur eine geringe Beeinträchtigung zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umgegangen werden.

Als Bodentyp kommt hier überwiegend Braunerde aus Lößlehm vor. Die Bodenart ist im Untersuchungsgebiet lehmiger Sand, sandiger bis schluffiger Lehm. Es sind günstige Erzeugungsbedingungen mit sehr hoher Ertragsfähigkeit vorhanden. Das landwirtschaftliche Ertragspotential ist also hoch und geht durch die Versiegelung verloren. Des Weiteren wird die Oberflächenwasserversickerung erheblich eingeschränkt.

Durch die großflächige Versiegelung erfolgt ein Eingriff dahingehend, dass hier jegliches Bodengefüge zerstört wird und somit ein völliger Funktionsverlust des Bodens einhergeht. Der Bodenwasserhaushalt und die Filtereigenschaften werden beeinträchtigt. Die Bodenhorizonte werden verlagert und umgeschichtet. Die Lebensraumfunktion für Bodenlebewesen und die Regelungsfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt wird gestört.

Es kann auf Grund der großflächigen Versiegelung des Bodens von einer Beeinträchtigung hoher Erheblichkeit für das Schutzgut Boden gesprochen werden.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Grundwasser:

Durch die massive Versiegelung und Überbauung im geplanten Gewerbegebiet reduziert sich das Wasserdargebotspotential, es gehen Infiltrationsflächen verloren und es wird die Oberflächenversickerung erheblich reduziert. Der Oberflächenabfluss steigt und somit verringert sich die Grundwasserneubildungsrate.

Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet nicht betroffen.

Aufgrund der Größe der Versiegelungsfläche wird von Umweltauswirkungen hoher Erheblichkeit ausgegangen.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Auf Grund der Lage und der vorhandenen Vorbelastung sind neben der Zunahme der betriebs- und verkehrsbedingten Luftschadstoffe und einer stärkeren Erwärmung der bodennahen Luftschichten und damit Verminderung der relativen Luftfeuchte zu erwarten. Die

mögliche Baumasse auf den Gewerbegrundstücken stellt eine weitere Barriere für den bisher dort teilweise noch ungehinderten Fluss der Luftströme dar. Weitere betriebsbedingte Veränderungen des Klimas sind nicht zu erwarten. Jedoch ist durch den permanenten Autoverkehr mit einer mittleren Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe zu erwarten.

2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Die Flächen des geplanten Gewerbe- und Sondergebiets stellen derzeit ausgeräumte Landschaften dar. Gehölze sind mit Ausnahme der Baumreihe entlang der FS 32 nicht vorhanden, außerdem ist der Blick in die freie Landschaft ist bereits durch das vorhandene Gewerbegebiet beeinträchtigt.

Ergebnis:

Die gewerbliche Bebauung führt jedoch zu einem weiteren Verlust angrenzender Freiräume und einer weiteren Einschränkung der Sichtbeziehung in die freie Landschaft. Es kann von einer mittleren Beeinträchtigung gesprochen werden.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen.

Architektonisch wertvolle Bauten sowie Bodendenkmäler in unmittelbarer Nähe sind nicht betroffen, somit ist keine Anforderung diesbezüglich zu stellen.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Gewerbe- und Sondergebietsausweisung würde das Gebiet voraussichtlich weiterhin als Acker und Wiese bewirtschaftet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten, der Schutz des Wassers sowie das Kleinklima würden in seinem jetzigen Zustand erhalten bleiben. Beeinträchtigungen für die Vielfalt der Bodenstruktur, die auch derzeit aus der intensiven ackerbaulichen Nutzung entstehen, bleiben erhalten.

4. Geplante Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Verringerung

4.1.1 Schutzgut Mensch

- Die Flächen werden z.T. eingegrünt und damit die optische Beeinträchtigung etwas abgemildert (Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan)

4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Eingrünung und damit Schaffung eines Pufferstreifen als Hecke zu den nördlich angrenzenden Flächen
- Ausweisung von externen Ausgleichsflächen

4.1.3 Schutzgut Boden

- Vorgaben im weiteren Bauleitplanverfahren wie z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei den Stellplätzen

4.1.4 Schutzgut Wasser

- Vorgaben im weiteren Bauleitplanverfahren wie z.B. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge bei den Stellplätzen

4.1.5 Schutzgut Landschaftsbild

- Eingrünung durch Pflanzflächen
- Festsetzungen für Baumpflanzungen innerhalb der Fläche im weiteren Bauleitplanverfahren

4.1.6 Schutzgut Klima/Luft

- Begrünungsmaßnahmen, dadurch etwas Verminderung der Aufheizung der Flächen

4.2. Ausgleichsmaßnahmen

Die Thematik „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen“ wird in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung behandelt. Die Ermittlung des Kompensationsfaktors erfolgt auf Grundlage Matrix Abb. 7 des Leitfadens. Es ist von einem Kompensationsfaktor in Teilbereichen von 0,5 bis 0,6 auszugehen. Die erforderliche Ausgleichsfläche beträgt ca. 0,3 bis 0,7 ha. Sie wird auf den Flurnummern 364, Gemarkung Nandlstadt (0,3 ha) und auf Flurnummer 340, Gemarkung Schönach, Gemeinde Mötzing, Landkreis Regensburg (0,4 ha) ausgewiesen. Es erfolgt eine Aufwertung von Ackerflächen in Streuobstwiesen auf extensiv genutztem artenreichem Grünland.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Standort

Es stehen derzeit keine anderen Planungsstandorte und Möglichkeiten zur Verfügung. Wohngebiete sind nicht betroffen. Ein Grünflächenanteil wurde ausgewiesen.

Geprüfte Alternativen

Es steht keine freien Grundstücke der erforderlichen Größe zur Verfügung.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft und der Ermittlung der Ausgleichsfläche wurde der Leitfaden für die Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen herangezogen.

Die Beschreibung lokalklimatischer Verhältnisse bezieht sich auf grundsätzliche und allgemeine Angaben.

7. Maßnahmen zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da diese geplante Flächennutzungsplanänderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet. Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich sind im Umweltbericht dokumentiert. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der Bodenversiegelung, der Eingrünung bis hin zur Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nur geringe Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs möglich sind und nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Schaffung von sinnvollen Ausgleichsflächen kann den Eingriff teilweise ausgleichen.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse der Prüfung nochmals zusammen:

Schutzgut	Erheblichkeit
Mensch (Lärm, Erholung)	mittel
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	hoch
Wasser	hoch
Klima/Luft	mittel
Landschaft	mittel
Kultur- u. Sach- güter	nicht betroffen

Entwurf und Planfertigung:



Der Architekt

Markt Nandlstadt

Nandlstadt, den 2023,

Gerhard Betz, Erster Bürgermeister
Nandlstadt, den

Anlagen:

- Schallschutzgutachten von BL-Consult Piening GmbH
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung